

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. **Bezugspreis** in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark **monatlich** ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Austritt Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X

Katowice, am 8. Juli 1933

Nr. 18

Franklin D. Roosevelt:

Blick vorwärts!

G. Der neue, mit so grossen Erwartungen begrüsst Präsident der Vereinigten Staaten, Franklin D. Roosevelt, hat kurz vor seinem Amtsantritt die in seinen Wahlreden und Vorträgen bereits entwickelten, politischen Gedanken und Pläne, die Richtlinie und Ziel seiner Amtszeit werden sollen, in einem in der deutschen Ausgabe (S. Fischer, Verlag Berlin) reichlich 200 Seiten starken Buch niedergelegt. Auch wenn unterdessen die ganze Welt durch die sich überstürzenden Ereignisse des grossen amerikanischen Wirtschaftssturmes über die Neuartigkeit der wirtschaftlichen Vorstellungen und Zielsetzungen Roosevelts für amerikanische Verhältnisse in sehr konkreter Form belehrt worden ist, auch wenn schliesslich im Zuge dieser Ereignisse einiges an Roosevelts näheren Zielen sich vielleicht geändert hat, wird man doch dieses Buch als eine der wichtigsten Erscheinungen dieses und der nächsten Jahre erkennen und bezeichnen müssen. Die Lektüre ist zunächst einmal für uns ein Vergnügen: die heikelsten, wirtschaftlichen Probleme werden in der klaren und primitiven Denkform des praktischen Amerikaners abgehandelt und durch engste Anlehnung an die unmittelbar gegenwärtigen Daten und Tatsachen des wirtschaftlichen Alltags jedem nahegebracht. Diese Wirkung wird natürlich in erster Linie auf den Amerikaner selbst ausgeübt. Für uns ist Roosevelts Buch ein schönes Beispiel, wie wirtschaftliche Ziele in politischer Form verkündet werden können. Soweit das Interesse, das wir an Form und Kraft der Diktion Roosevelts nehmen können. Das Interesse, das Roosevelts Ausführungen in sachlicher Hinsicht beanspruchen, ist aber noch weit wesentlicher. Zunächst fragen wir nach der weltanschaulichen Grundhaltung, von der er ausgeht. Er hat in einer Rede selbst erklärt, er wolle eine gemässigt linke Politik treiben. Wir haben uns sehr daran gewöhnt, die Bedeutung derartiger Feststellungen zu unterschätzen. Wenn im Verfolg seiner Politik Massnahmen getroffen werden, deren Sinn in der Durchsetzung der Staatsraison im Wirtschaftsleben, des Gemeinutzes gegenüber dem Eigennutz, der von Roosevelt heftig beschimpften Profitgier, liegt, so drängen sich **viele Parallelen zu den Vorgängen in Deutschland** auf, und man neigt zu einer oberflächlichen Identifizierung der deutschen und der amerikanischen Entwicklung. Die Lektüre des Buches macht ganz klar, dass der Name der in Amerika zur Regierung gekommenen Partei, der Demokraten, auch für unsere politischen Begriffe die politische Stellung Roosevelts sehr sinnvoll kennzeichnet. Seine Ideologie entspricht sehr weitgehend der der verflochtenen Demokratischen Partei in Deutschland, der deutschen Kathedersozialisten, eben aller gemässigt linken, politischen Gruppen in Europa. Der Unterschied liegt indes darin, dass hier aus der liberalen Lethargie heraus der Mut zum Handeln mit einer in der Politik dieser Gruppen sonst unbekannt gewordenen Radikalität gefunden wird und glücklicherweise in der verfassungsmässigen Stellung des amerikanischen Präsidenten die Vorbedingungen für wirklich kühnes Handeln ebenso gegeben sind, wie in der allgemeinen Krisenstimmung des Landes.

Ziel aller Staatspolitik ist für den Demokraten Roosevelt das Wohl des Staatsbürgers, jedes einzelnen von ihnen. Der Individualismus bleibt also im Weltanschaulichen Grundlage, das Nationale und

Staatsbürgerliche dabei versteht sich von selbst: die grössere, wirtschaftliche Macht des Staates wird erforderlich, weil eben die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers, dessen bestmögliche Versorgung das Ziel sein muss, unter der Uebermacht unkontrollierter Wirtschaftsmächte leidet. Durch eine heftige Polemik gegen die Praxis einiger Finanzmagnaten und der grossen Elektrizitätstrusts u. a. wird das belegt. Die dramatische Vernehmung Morgan's ist ja ein praktischer Schritt in dieser Richtung.

Diese im letzten immer noch liberale Grundhaltung, führt nun dazu, dass Roosevelt nicht das draufgängerische Eingreifen in das Wirtschaftsleben zum Ideal und zur Notwendigkeit erhebt. Zweifellos scheinen ihm gewisse Massnahmen zur Wirtschaftsorganisation unbedingt erforderlich. Aber vor allem geht es ihm um die Aufrichtung einer starken, den Wirtschaftsmächten gegenüber souveränen Staatsmacht, die durch ihren dauernden, festen Willen, zur Regelung in das Wirtschaftsleben auch einzugreifen, allein schon die Entstehung der Misstände verhindert, die Wirtschaftsmächte zur Einhaltung eines am Gemeinwohl orientierten Verhaltens zwingt.

Soweit entspricht Roosevelts Haltung dem, was wir also in Europa von gemässigt linken, aber auch von konservativen Politikern schon gehört haben, und was auch zur besten Tradition der Demokraten Amerikas gehört. In eben dieser Richtung gehen die Pläne Roosevelts auf Ausbau der Sozialversicherung in Amerika. Vor allem das Fehlen der Arbeitslosenversicherung hebt ja das amerikanische, soziale Leben wesentlich von dem der europäischen Industrieländer ab. Roosevelts weitgehende Forderungen für einen Ausbau der Sozialversicherung sind für Amerika neu, auch wenn sie es für uns nicht sind, verdient das hervorgehoben zu werden.

Ihnen zur Seite stehen seine fortschrittlichen Tendenzen zur Reform des Strafvollzuges, der Rechtspflege im allgemeinen, die teilweise einfache Reformen zur Verbesserung und Verbilligung einer zum Teil wild gewachsenen Verwaltung sein wollen, im wesentlichen aber eben sehr fortschrittliche, humane Auffassungen in die amerikanische Rechtspflege bringen wollen.

Hier gerade klafft der gewaltige, geistige Abstand zwischen den Ideen Roosevelts und den bewusst und betont intellekt- und fortschrittsfeindlichen Tendenzen, die heute teilweise in Europa die Massnahmen zur staatswirtschaftlichen Organisation des Wirtschaftslebens auf ihrem Rücken tragen. So ist ausserordentlich kennzeichnend, das ein heute in Deutschland arg verachtetes Wort, dauernd von Roosevelt als der Inbegriff heutiger Staatskunst und Wirtschaftspolitik gebraucht wird: wissenschaftlich. Man denkt an den grossen Einfluss, den Roosevelt seinen bekannten 6 wissenschaftlichen Beratern einräumt.

Von hier führt auch der Weg zu dem, was nun auch für uns an Roosevelt neu und wahrscheinlich epochemachend ist. Die eingangs gekennzeichnete, wirtschaftspolitische Grundhaltung, entschlossene Haltung einer starken Staatsmacht gegenüber den Störern des Wirtschaftslebens, die durch schrankenlose Ausnutzung der Wirtschaftsfreiheit die Freiheit ihrer Mithürger beschränken, diese bereits lange bekannte, gemässigt linke, sozialreformerische Tendenz, vereinigt sich nun mit der Erkennt-

nis, dass die Planlosigkeit des Wirtschaftslebens auf wesentlichen Gebieten nicht weiter treiben darf, weil sie allein schon solche Störungen begünstigt und selber verursacht. Die Verhältnisse in der amerikanischen Landwirtschaft, im Eisenbahnwesen sind dabei eine eindringliche Lehre. Seine volle Bedeutung gewinnt ein solcher Wille an Planwirtschaft eben dann, wenn er sich mit den weittragenden, neuesten Erkenntnissen der Wirtschaftstheorie, vor allem auf dem Gebiet der Kreditwirtschaft, vereinigt und wissenschaftlich Wirtschaftsplanung gestalten will. Grundsätzlich will Roosevelt die Wirtschaftsfreiheit, die private Initiative erhalten. Aber der Staat behält sich vor, auf allen Gebieten, wo es zur Ordnung des Wirtschaftslebens, vor allem zur erstrebten Stabilisierung des Konjunkturverlaufs jeweils nötig erscheint, planend einzugreifen, d. h. anzuordnen oder die Beteiligten zu gemeinsamer Planung anzuhalten. Die wesentlichsten Programmpunkte für die Gegenwart sind bekannt. Die Wiedererhöhung der Rohstoffpreise soll vor allem den Landwirten helfen, auch den Arbeitern soll neben dem Ausbau der Sozialeinrichtungen in erster Reihe der Erfolg der Inflationspolitik einer Gegenmassnahme gegen die Deflation der letzten Jahre, zu Gute kommen. Insgesamt aber nutzt sie dem Schuldner überhaupt; der kleine Gläubiger dagegen, der kleine Aktionär und Sparrer, der seine Krisenverluste ebenfalls schon hinter sich hat, wird geschützt gegen die grossen Finanzgruppen, deren Tätigkeit anscheinend besonders scharf bewacht werden soll, damit nicht nochmals durch unmässige Gründungs- und Emissionstätigkeit das Sparvermögen des Volkes vertan wird. Von solchen Zielen zur allgemeinen Produktionsplanung, wie sie auch für die Industrie jetzt durch ein Aufsehen erregendes Rahmengesetz eingeleitet wurde, ist nur noch ein Schritt. Dass auf dem Gebiet der Landwirtschaft planmässiger Anbau besonders wichtig, ist ja heute schon Allgemeinplatz geworden. Roosevelt erhebt darüber hinaus die Forderung planmässiger Bodennutzung. Darunter versteht er das Gegenteil von dem, was heute in Deutschland überhaupt unter der Flagge der Autarkie getan wird: er will die Ausschaltung der schlechten Böden (statt Ausnützung und künstlicher Melioration jedes verfügbaren Flecks) die er dann der Aufforstung zuführen will. Bekanntlich sind hierfür in USA. bereits von ihm in beträchtlichem Umfang Arbeitslosenkolonnen eingesetzt worden.

Hier spürt man deutlich die Vorzüge der amerikanischen Grossraumwirtschaft, die Roosevelts ganzes soziales Reformprogramm in den grossen Rahmen stellen, in dem sie zu dem zweiten, grossen Wirtschaftsexperiment unserer Zeit werden können, während wir Europäer hilflos an unseren Problemen herumdoktern und Europa der Selbstauflösung überlassen. Als ein gemeinsames, mutiges Experimentieren will denn Roosevelt auch seine Arbeit aufgefasst wissen, und er bittet um Vertrauen und Gefolgschaft, als ob es gelte, eine grosse Schlacht zu schlagen. Für die Weltwirtschaft will er vor allem Zollabbau, seine Polemik gegen den bestehenden, amerikanischen Zolltarif ist besonders scharf. Sonst sind, was die internationalen Fragen

angeht, Roosevelts Ausführungen weniger ergebnisreich, wodurch ja leider auch die gegenwärtige, amerikanische Stellung gekennzeichnet ist.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

28. VI. 33. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 357,75 — 358,65 — 356,85; London 30,33 — 30,32 — 30,48 — 30,18; New York 7,07 — 7,11 — 7,03; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,55 — 26,61 — 26,49; Schweiz 172,15 — 172,58 — 171,72; Italien 47,10 — 47,33 — 46,87.

30. VI. 33. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,51; Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47; Holland 357,50 — 358,40 — 356,60; London 30,17 — 30,32 — 30,02; New York 7,00 — 7,04 — 6,96; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Schweiz 172,15 — 172,58 — 171,72; Stockholm 155,75 — 156,50 — 155,00; Italien 47,10 — 47,33 — 46,87.

3. VII. 33. Holland 357,65 — 358,55 — 356,75; London 30,17 — 30,16 — 30,31 — 30,01; New York 6,67 — 6,71 — 6,63; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,55 — 26,54 — 26,60 — 26,48; Schweiz 172,19 — 172,62 — 171,76; Italien 47,10 — 47,05 — 47,30 — 46,84.

4. VII. 33. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44; Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 358,00 — 30,15 — 357,10; London 30,15 — 30,16 — 30,30 — 30,00; New York 6,70 — 6,74 — 6,66; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Schweiz 172,18 — 172,61 — 171,75.

5. VII. 33. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44; Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 358,90 — 359,80 — 358,00; London 29,90 — 29,85 — 30,00 — 29,70; New York 6,63 — 6,67 — 6,59; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Schweiz 172,18 — 172,61 — 171,75; Italien 47,30 — 47,53 — 47,07.

6. VII. 33. Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 358,40 — 359,30 — 357,50; London 29,82 — 29,80 — 29,95 — 29,65; New York 6,56 — 6,60 — 6,52; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,54 — 26,60 — 26,48; Schweiz 172,20 — 172,73 — 171,77.

Wertpapiere.

3-proz. Stabilisationsanleihe 48,75 — 48,38; 4-proz. Investitionsanleihe 101,75; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 46,75; 5-proz. Konversionsanleihe 43,50; 6-proz. Dollaranleihe 41,25 — 40,50; 10-proz. Eisenbahnanleihe 101,00 — 100,75; 5-proz. Konversionseisenbahnanleihe 40,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In der letzten Junidekade hat sich der Goldvorrat um 130.000 zł. auf 472,6 Mill. zł. gehoben, der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist ebenfalls um 2,6 Mill. zł. auf 80,4 Mill. zł. gestiegen. Der Betrag der gewährten Kredite hat sich um 25,1 Mill. zł. für Wechselkredite und um 5,2 Mill. zł. für Pfandanleihen vermehrt. Die Zahl der discontierten Finanzbons ist um 4,1 Mill. zł. gestiegen und beträgt gegenwärtig 35,8 Mill. zł. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 1,4 Mill. zł. gestiegen und beträgt 49,9 Mill. zł. Die Position „Andere Aktiva“ ist um 10,7 Mill. zł. auf 135,3 Mill. zł. gefallen, die Position „Andere Passiva“ ist um 4,6 Mill. zł. auf 309 Mill. zł. gestiegen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 8,6 Mill. zł. auf 151,6 Mill. zł. vermindert. Der Banknotenumlauf ist um 31,9 Mill. zł. und zwar auf 1.003,8 Mill. zł. gestiegen. Die statutarische Deckung ist infolgedessen etwas geringer und beträgt 44,78%, sie überschreitet dadurch die statutarische Norm um knapp 1,5%. Discout- und Lombardsatz unverändert.

Zweite Serie der Finanzbons.

Nach einer im Dz. U. R. P. vom 4. Juli erschienenen Verordnung wird die II. Serie der Finanzbons mit einem Betrag von 125.000.000 zł. ausgegeben. Die Bons der II. Serie sind vom 5. Juli ab im Verkehr und zwar in Abteilungen zu 100, 500, 1.000 und 10.000 zł. mit 3 und 6-monatlichem Fälligkeitstermin. Die Verzinsung der Finanzbons beträgt für Bons mit dreimonatlichem Fälligkeitstermin 4,5% und für Bons mit 6-monatlichem Fälligkeitstermin 6% pro Jahr. Die Zinsen sind im voraus zahlbar und werden von dem Nennwert des Bons abgezogen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einfuhr von Kolonialwaren.

Die Einfuhr von Kaffee nach Polen betrug im Jahre 1932 6,97 Mill. kg. Der Zoll für 100 kg. eingeführten Kaffees beträgt bei Verzollung an der Landgrenze 320 zł., bei der Verzollung in einem polnischen Hafen 270 zł. Die Einfuhr von Tee betrug im Jahre 1932 1,79 Mill. kg. Weiter wurden im Jahre 1932 5,5 Mill. kg. Kakaokörner eingeführt.

Französische Kontingente für das III. Quartal 1933.

Die französische Regierung hat Polen für das III. Quartal 1933 Einfuhrkontingente für folgende landwirtschaftliche Artikel gewährt:

Pferde 800 Stck., lebende Schafe 1.500 Stck., lebendes Borstenvieh — für Frankreich 300 q, für das Saargebiet 1.200 q, — Eier 2.850 Stck. und Gerste 50.200 Stck. Die Kontingente werden in den nächsten von der Ausfuhrverteilungskommission im staatlichen Exportinstitut verteilt werden.

Steigender Kohlenexport.

Der Kohlenexport im vergangenen Monat ist im Vergleich zum Mai trotz der geringeren Anzahl von Arbeitstagen um 19.000 to gestiegen. Von der Erhöhung der Exportziffer wird nur das oberschlesische Industriegebiet betroffen. Im Zusammenhang mit dem deutsch-österreichischen Konflikt hat sich vor allem die Kohlenausfuhr nach Oesterreich gehoben. Sie betrug 29.000 to.

Wichtig für Exporteure polnischer Erzeugnisse.

Die polnischen Gesandtschaften und Konsulate haben feststellen müssen, dass diejenigen polnischen Firmen, die polnische Erzeugnisse auszuführen beabsichtigen und sich zwecks Orientierung über die Absatzverhältnisse an die polnischen Gesandtschaften und Konsulate des betreffenden Landes wenden, ungenügende Angaben übermitteln. Es ist deshalb solchen Firmen zu empfehlen, in Zukunft den Konsulaten und diplomatischen Vertretungen möglichst erschöpfende Informationen bezüglich der Qualität der Ware wie auch des Exportpreises loko Grenze Polen zugehen zu lassen und Warenproben beizufügen.

Kurz-Nachrichten

Der polnisch-österreichische Handelsvertrag soll, nachdem anlässlich der Weltwirtschaftskonferenz in London durch Verhandlungen zwischen dem österreichischen Handelsminister und den polnischen Delegierten einige Streitpunkte erledigt worden sind, möglicherweise noch im Juli unterschrieben werden.

Die Ausfuhr von Schinken in Dosen nach den Vereinigten Staaten betrug in diesem Jahre bisher ungefähr 46.000 kg. Ebenso wächst das Interesse für polnische Böttchereierzeugnisse, besonders für Fässer — mit Rücksicht auf die Belegung des Brauereigewerbes in den Vereinigten Staaten.

In den nächsten Tagen geht in Gdynia ein Schiff mit einer Ladung von 4.000 to. Schienen für die brasilianischen Eisenbahnen nach Brasilien ab.

Vom 29. August bis zum 10. September 1933 findet in Wilno die III. Nordmesse und gleichzeitig eine Flachsausstellung statt.

Messen u. Ausstellungen

Möbelmesse in Reichenberg.

12. bis 18. Aug. 1933.

Heute, wo jedermann für die Ausstattung seines Heimes mehr denn je grosses Interesse zeigt und die Einrichtung der Wohnstätten den Verhältnissen unserer Zeit angepasst werden muss, ist es notwendig, dem Publikum zeitweilig einen Einblick zu bieten in all die Neuerungen, welche auch in Wohnungseinrichtungen und in der Innendekoration geschaffen werden.

Diese Gelegenheit bietet sich heuer wieder auf der XIV. Reichenberger Messe, welche von 12. bis 18. August 1933 stattfindet. Ihre Bedeutung für die Möbelindustrie wird wieder dadurch anerkannt, dass die Reichenberger Möbelindustrie vollzählig auf der Messe vertreten sein wird. Auch eine Reihe auswärtiger Möbelfirmen hat ihre Ausstelleranmeldung bereits durchgeführt.

Informationen und Anmeldedrucksorten wollen vom Messeamt Reichenberg CSR. eingeholt werden.

Leipziger Messe.

Auf der am 27. August beginnenden Leipziger Herbstmesse 1933 wird von der Gelb-, Kunst-, Metallgiesser- und Dreher-Innung zu Berlin eine Sonderausstellung von Plastiken und Erzgiessereiarbeiten zeitgenössischer Künstler durchgeführt werden.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Abschreibung von Steuerrückständen bei gerichtlichem Vergleich.

Durch Rundschreiben vom 25. März d. Js. L. D. V. 11560-1 hat das Finanzministerium verfügt, dass im Falle eines gerichtlichen Vergleichs mit den Gläubigern, auf Grund dessen deren Ansprüche gegenüber dem Schuldner reduziert werden, die Finanzkammern (Finanzausschuss) berechtigt sind, ihr Einverständnis zur Abschreibung der Steuerrückstände in demselben Verhältnis, wie die Gläubiger ihre Ansprüche reduzieren, zu erklären.

Dieses Einverständnis kann jedoch nur nach Einreichung entsprechender Anträge der Steuerzahler erfolgen, die seitens der Industrie und Handelskammern befürwortet sind, sowie mit dem Vorbehalt, dass die Abschreibung der reduzierten Summe der Steuerrückstände erst nach gänzlicher Einzahl-

lung der Summe, zu deren Entrichtung sich der Steuerzahler in dem im Verträge bezeichneten Zeitraum verpflichtet hat, erfolgen kann.

Die neuen Ausfuhrzölle vom 7. Juli 1933.

In Nr. 46 des Dziennik Ustaw R. P. Pos. 367 sind einige Bestimmungen über die Ergänzung der Ausfuhrzollverordnung vom 15. November 1930 enthalten:

Pos. d. Zoll-tarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg. in zł.
267	Kleidung aller Art, hergestellt aus Wollgeweben und aus Kammgarn	500,00
268	Kleidung mit Ausnahme von Mänteln für Damen und Kinder, hergestellt aus Geweben (aus Sammet, Plüsch und Velvet):	
	a) aus Seiden-, Halbseiden- und aus Kunstseidengeweben	500,00
	b) aus Halbwole oder Wolle ausser Kammgarn	270,00
	c) aus allen anderen Geweben mit Ausnahme der besonders genannten	215,00
269	Herrenkleidung mit Ausnahme von Mänteln, hergestellt aus allen Geweben (aus Sammet, Plüsch und Velvet) mit Ausnahme von Wollkleidung aus Kammgarn	250,00
270	Mäntel hergestellt aus:	
	a) Seiden-, Halbseidengeweben auch mit Gummi durchsetzt, belegt oder bedeckt, aus Kunstseide	500,00
	b) aus Halbwole oder Wolle ausser aus Kammgarn	230,00
	c) allen mit Gummi durchsetzt, bedeckt oder belegt mit Ausnahme von seidenen, halbseidenen und Kammgarnwole	250,00
	d) aus allen anderen mit Ausnahme der besonders genannten	215,00
271	Baumwollene, weisse steife Krage und Hemden	310,00
272	Baumwollene weiche Hemden	310,00

Anmerkung 1 zu Pos. 267 bis 272:

Die genannten Waren, soweit sie zum eigenen Gebrauch der ins Ausland reisenden Personen bestimmt sind oder im kleinen Grenzverkehr nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt werden

zollfrei

Anmerkung 2 zu Pos. 267 bis 272:

Die genannten Waren, soweit sie mit Bescheinigungen des staatlichen Exportinstituts ausgeführt werden

zollfrei

Gesetze/Rechtssprechung

Pauschalgebühren für den Arbeitsfond.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 46, Pos. 373 ist eine Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge veröffentlicht, in der Bestimmungen über die Pauschalgebühr für den Arbeitsfond enthalten sind.

Für die Verdienstkategorien bis zu 150 zł. monatlich werden die Gebühren der Absätze 1 und 4 des Art. 15 des Gesetzes über den Arbeitsfond vom 16. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 163) durch eine Pauschalgebühr entsprechend der nachfolgenden Tabelle ersetzt:

Gruppe	Monatslohn		Monatsgebühr für den Arbeitsfond		Zusammen
	über	bis	für Angestellte	für Arbeitgeber	
	zł.				
1	—, —	25,00	0,15	0,15	0,30
2	25,00	37,50	0,25	0,25	0,50
3	37,50	50,00	0,35	0,35	0,70
4	50,00	62,50	0,45	0,45	0,90
5	62,50	75,00	0,60	0,60	1,20
6	75,00	100,00	0,75	0,75	1,50
7	100,00	125,00	1,00	1,00	2,00
8	125,00	150,00	1,25	1,25	2,50

Diese Verordnung betrifft nicht den Staatsfiskus, die staatlichen Unternehmungen und Monopole, die Kommunalverbände und diejenigen Privatinstitutionen, die entsprechend der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323 und 324) zur Führung von Nachweisen oder Lohnbüchern verpflichtet sind.

Lodix najlepsza pasta do obuwia

Zollermässigungen ab 1. Juli 1933

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 368 veröffentlichten Verordnung vom 30. Juni 1933 treten folgende Zollermässigungen vom 1. Juli bis 10. Oktober 1933 in Kraft:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %	Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 24 aus Pkt. 5 a	Weintraubensaft kondensiert in luftdicht verschlossener Verpackung ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	95	aus 85 aus Pkt. 4	Schmieröl, schwer, gemischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten, in Verwendung bei der Auspressung elektrischer Artikel aus Porzellan—mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 24 aus Pkt. 5 b	Weintraubensaft kondensiert in nicht luftdicht verschlossener Verpackung, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90	aus 88 aus P. 1d II	Gummidichtungen für Büchsen, eingeführt durch Fleischkonservenfabriken — mit Genehmigung des Finanzmin.	90
aus 37 aus Pkt. 2 a	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel, sowie Sprotten in Sauce, eingeführt in luftdicht verschlossener Verpackung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	91	aus 88 aus P. 2 a	Rollen aus Faserstoffen, imprägniert mit Bakelit (Gummiotexe) zur Herstellung von Zahnrädern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 37 aus P. 1 b III	frische Makrelen (in Eis) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	77	aus 88 aus Pkt. 3	Im Inlande nicht hergestellte Schläuche und Reifen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
aus 37 aus P. 3 b II	getrocknete Klippfische—mit Genehmigung des Finanzministeriums	91	aus 96 aus P. 3 a	Bariumsulfat, gefällt (blace fixe) zur Herstellung von Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 37 aus Pkt. 4 b	Heringe, gesalzen — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stck. umfassen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	66 ² / ₃	aus 102 aus Pkt. 1	Bariumsuperoxyd	80
aus 55 aus Pkt. 4	Oberleder von Schafen, gerbt zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90	aus 112 aus P. 3 b	Leuchtgas in Rohrleitungen eingeführt <i>Anmerkung 1:</i> Bei Aenderung des Fassungsvermögens in Gewicht werden 200 m ³ Gas für 100 kg gerechnet. <i>Anmerkung 2:</i> Leuchtgas eingeführt in Rohrleitungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80 zollfrei
aus 61 Pkt. 1 c u. d u. Anm. 2 zu Pkt. 2	Holzspulen aller Art, gedreht — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75	aus 112 aus Pkt. 25b	Kontaktmassen, aus Bimstein bzw. aus Infusorienerde hergestellt, mit Vanadiumsalzen getränkt, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 66 aus Pkt. 2 c	Quarz, Feldspat und Pegmatit, gemahlen, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	aus 112 aus P. 25b II	Ueermangansaures Kali, für industrielle Zwecke—mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 67 aus Pkt. 2	Halbedelsteine, echte u. künstliche, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90	aus 112 aus P. 25b II	Zinnchlorid, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 68 aus Pkt. 3	Celluloid nicht bearbeitet auch gefärbt, in Stücken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75	aus 112 aus P. 25 c	Organische, chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzien bei der Zinkerwäsche — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 68 aus Pkt. 4	Celluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren: a) nicht bearbeitet auch geschliffen, poliert, mattiert — mit Genehmigung des Finanzministeriums b) zusammengeklebt mit ausgeprägtem Muster — mit Gen. des Finanzminister. c) bedeckt oder belegt mit Geweben — mit Gen. des Finanzministeriums	75 75 65	aus 112 aus P. 25 c	Methylhexalin, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 71 aus Pkt. 2	Grafit gemahlen, ebenso zusammengeballt zu Klumpen oder in Platten für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65	aus 117 P. 6 aus 117 P. 10	Holzöl Firniss	50 80
aus 71 Pkt. 5 b u. c	Elektroden aus Kohle u. Grafit, die im Inlande nicht hergestellt werden, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90	aus 119 aus Pkt. 4	Benzaldehyd, zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 77 aus P. 2 a, b u. 5 a	Stäbchen aus weissem Glas, Stäbchen in der Masse gefärbt, alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80	aus 140 aus Pkt. 8 u. Anm. 5	Bandstahl, gehärtet, von einer Festigkeit über 70 kg auf 1 mm ² , zur Herstellung von kleinen Sägen — mit Genehmigung des Finanzminister.	50
aus 77 aus Pkt. 2 b, 5 a u. 6 b	Röhrchen aus weissem Glas, Röhrchen in der Masse gefärbt, maschinell, gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen und ähnl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80	aus 140 aus Pkt. 8 u. Anm. 1	Bandeisen und Blech, kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm, zur Herstellung von Oesen für Schuhwerk — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 77 aus P. 6 b	Stäbchen und Röhren aus Glas, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glashäcksel, Ketten, unechte Perlen und Korallenimitation — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90	aus 145 aus P. 3 c	Aluminiumblech, von einer Stärke von 0,1 mm und weniger, zur Herstellung von Aluminiumfolie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
			aus 148 aus den PP. 2 a u. 3 a	Geräte und Erzeugnisse aus den in der Position 148 P. 1 a des Zolltarifs genannten Edelmetallen, für wissenschaftliche und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
			aus 148 aus Pkt. 5	Spezial-Silberdraht, sogen. Schmelzdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
			aus 150 Pkt. 4 a u. b	Walzen, gehärtet, mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr, für Hütten — mit Genehmigung des Finanzminist.	80
			aus 152 aus P. 1 a	Walzenkessel, d. s. Dampf- und Wasserbehälter, aus ei-	
				nem Block geschmiedet, auch mit einer Längsnaht geschweisst, von einem Durchmesser von 6.200 mm und mehr, für Wasserrohrkessel — Genehmigung des Finanzministeriums	75
			aus 152 Pkt. 6 a u. b	ausgebogene Böden aus Eisen, Stahl, für sogen. Krankenkesel, mit einem Durchmesser von 2.700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und mehr—mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
			aus 153 Pkt. 1 a I	Stahlform, bearbeitet zur Herstellung von eisernen Röhren, gegossen nach dem Zentrifugalsystem — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
			aus 155 P. 1	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Bürsten — Genehmigung des Finanzmin.	70
			aus 156 P. 1 u. 153 P. 1 b	Erzeugnisse aus Krippendraht in einer Breite unter 6,5 mm bzw. Erzeugnisse aus Krippenstahldraht in einer Breite über 6,5 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
			aus 156 aus P. 10 dII	Drahtgewebe aus Kupferdraht und Kupferlegierungen, sowie Metallen, genannt in Pos. 143, ohne Ende, hergestellt aus Drähten mit einem Durchmesser von 0,25 — 0,40 mm einschl. für die Papierindustrie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
			aus 156 aus P. 10 dII	Drahtgewebe aus Kupferdraht und Kupferlegierungen, sowie Metallen, genannt in Pos. 143, ohne Ende, enthaltend Draht von verschiedenen Durchmessern nicht stärker jedoch als 0,40 mm für die Papierindustrie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
			aus 165 Pkt. 2 a I	Aluminium - Metallplättchen, sog. weisse Aluminiumfolie in Rollen, mit einer Breite von 333 mm und darüber, zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
			aus 166	Aluminiumplättchen zur Herstellung von Explosionsmaterialien — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
			aus 167, 168 u. 169	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen und Apparate, sofern sie einen Bestandteil neu installierter, kompletter Einrichtungen von Abteilungen industrieller Anlagen bilden oder zur Ermässigung der Produktionskosten bzw. zur Vergrößerung der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
			aus 167 aus PP. 19, 20, 21, 22, 23 und 24	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen, zur Verarbeitung von Hanf und Flachs — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	90
			aus 167 aus P. 38 b	Im Inlande nicht hergestellte elektrische Motoren, die durch Fabriken von Holzbearbeitungsmaschinen eingeführt werden — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	65
			aus 167 Pkt. 7, 9, 10, 33 b, 34, 38	Im Inlande nicht hergestellte Autoölheber, Verbrennungspumpen, System Bosch, mehrzylindrige, System Diesel, und für Benzin u. mehrzylindrige Motore für Motorräder, Karburatoren, Lager, Dynamostarter, Magnet, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 169 P. 1 u. 15	Im Inlande nicht hergestellte Manometer für Benzin, Oel und Luft, Kilometermesser, Oelmesser und dergl. Vermessungseinrichtungen, Autoröhrchen, Apparate, elektrische Putzer, sowie elektrische Apparate für Dynamostarter und runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 173 P. 6 u. 17	Im Inlande nicht hergestellte Autoräder, Autolaternen, Motorräderräder, runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, sowie Autoscheibenräder, eingeführt von Fabriken für Autoanhänger — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 aus P. 10 a	Belichtete Positive zur Filmchronik — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 aus P. 10 c	unbelichtete kinematographische Filme zur Filmproduktion — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 172 Pkt. 5	Darmseiten für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 P. 3	Vulkanfaser	70
aus 177 aus P. 4 a	Packpapier im Gewicht von mehr als 28 g in einem Quadratmeter, ungefärbt, nicht satiniert, auch nicht von einer Seite, aus gekochtem Holz oder aus ungebleichter Zellulose — in Bögen, Rollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	46
aus 177 aus Pkt. 6 d	Rot-schwarzes Papier sogen. „Duplex“ unbedruckt, das zur Verpackung von photographischen Filmen dient, eingeführt durch Fabriken, die photographische Platten herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
aus 177 aus den PP. 6c I, II u. d, 11b I, II; cI, II und 20	Das in Pos. 177 Punkt 6 c I, II und d, in Punkt 11 b I, II und c I, II genannte Papier und mit Geweben unterklebtes Papier aus Punkt 20 zur Herstellung von Lichtempfindlichem Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 aus P. 10 a	Pergamentpapier, von natürlicher Farbe, zur Herstellung von nicht Fett absorbierenden Papiergefässen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 aus P. 23	Dekalkomanie, eingeführt durch Porzellan- u. Fayencefabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 177 aus P. 23	Aluminiumfolie, untrennbar mit Papier zusammengepresst untergummiert, zur Herstellung von Etiketten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 178 aus P. 9 a	Rot-schwarzes Papier sogen. „Duplex“ bedruckt, das zur Verpackung von photographischen Filmen dient, eingeführt durch Fabriken, die photographische Platten herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 180 aus Pkt. 6	Gespinnst aus künstlichen Fasern, geschnitten in Faserlänge, ungedreht, sogen. Vistra — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) ungefärbt	90
	b) gefärbt	70
aus 183 aus Pkt. 6	Garn aller Art, gezwirnt, aus zwei- oder mehr Fäden der einfachen Garne (ausser den in Pkt 5 genannten) zur Herstellung von Fischernetzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 184	Garn aus Ramiefasern, in aus Pkt. 5 Knäueln oder auf Spulen, roh	

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
	gezwirnt, zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 184 aus P. 6 a	Garn aus Ramiefasern, in Knäueln oder auf Spulen, gebleicht, ungezwirnt zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, bis zu 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht, zur Herstellung von Autoschläuchen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, von satiniertes Bindung bis 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht zur Herstellung von geschnittenen Velvet — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 190 Pkt. 3	Fischernetze aller Art, auch baumwollene — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 197	Halbseidenes, geteiltes Gewebe zur Herstellung von Knöpfen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sad Grodzki Katowice.

B 1213 Ochmann u. Gabryś Sp. z ogr. odp., Katowice.
Datum d. Eintr. 7. November 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Kommissionshandel mit Borsten- u. Hornvieh. Das Gründungskapital beträgt 20.000.— zł. Der Vertrag der G. m. b. H. ist am 27. September 1932 geschlossen. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Leiter haben; jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft selbständig. Leiter der Gesellschaft ist Eugenjusz Anders, Kaufmann aus Katowice.

A 2749 Fordyk Fabriklager, Furniere und Dikten.

Am 3. November 1932 wurde die Firma sowie der Eigentümer David Dold aus Katowice ins Handelsregister eingetragen. Szlama Gold, Kaufmann aus Kraków erhielt Prokura.

B 1210 Wierzberg i Ska., Handel towarów tekstylnych Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 22. Oktober 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Textilwaren, Kurzwaren und dergl. Das Betriebskapital beträgt 20.000.— zł. Der Vertrag der G. m. b. H. wurde am 17. 10. 32 geschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Prokuristen. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Chaja Wierzberg aus Katowice. Prokura erhielt Majlech Wierzberg, Kaufmann aus Katowice.

A 1333 Mrachacz u. Schutz, Katowice.

Am 14. Oktober 1932 wurde eingetragen, dass die Liquidation beendet und die Firma erloschen ist.

B 820 „Tomasówka“ Sp. z ogr. odp. Katowice.
Eintragung: 15. November 1932.

Die Prokura von Andrzej Czarniecki ist erloschen.

Jest to Henkla system stały:

Towar dobry doskonaly!

Mit der Bezeichnung „Honig“ wird viel Missbrauch getrieben. Welcher Honigfreund wäre nicht schon hereingefallen! Wenn Sie Garantie haben wollen, einen echten, hellen, aromatischen **reinen Blütenhonig** zu erhalten, also weder amerikanischen, noch den sogenannten wilden, der so unangenehm riecht, dann fordern Sie in den einschlägigen Geschäften die Marke „Concordia mit den drei Bienen“.

INSEKTE

in der Wirtschaftskorrespondenz haben den grössten Erfolg

Die bekanntesten Biere

AUS DER FÜRSTLICHEN UND BÜRGERLICHEN BRAUEREI TICHAU



SIND IN ALLEN OBERSCHL. LOKALEN ZU HABEN!

Man verlange überall ausdrücklich

Tichauer Bier